



Finanzordnung des Turnvereins Cannstatt 1846 e.V.

Das Präsidium des TV Cannstatt hat gemäß § 17 Ziffer 6 der Satzung (in der Fassung vom 31.01.12) am folgende Finanzordnung beschlossen und gemäß § 17 Ziffer 6 am der Vertreterversammlung bekannt gegeben:

§ 1

Die Finanzordnung regelt die Entrichtung geldlicher Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält die Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins und der Abteilungen.

§ 2

Das Präsidium bildet gemäß § 21 der Satzung einen Finanzausschuss, dem mindestens der Präsident, der Vizepräsident für Finanzen, der Geschäftsführer und der Steuerberater des Vereins angehören. Bei Bedarf werden zu einzelnen Sitzungen weitere Fachleute eingeladen.

§ 3

Der Finanzausschuss gibt zum Entwurf des Haushaltsplanes und zum Rechnungsabschluss eine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand ab. Er berät das Präsidium während des Geschäftsjahres in allen Fragen der Finanzwirtschaft des Vereins. Die für diese Tätigkeit notwendigen Unterlagen und Informationen sind ihm auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Die Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres sind in Haushaltsplänen zu erfassen. Der Haushaltsplan soll in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein. Er soll, wenn die Haushaltslage es zulässt, eine Sicherheitsrücklage enthalten, die bis zu 10 % der ordentlichen Gesamteinnahmen betragen kann. Für größere Vorhaben sind Finanzierungspläne zu erstellen.

§ 5

Der Haushaltsplan ist zweckgebunden aufzustellen. Innerhalb des Gesamthaushalts ist jedoch ein Ausgleich einzelner Positionen zulässig.

§ 6

Die im Haushalt veranschlagten Mittel beziehen sich auf das Kalenderjahr und sind nicht auf das nachfolgende Jahr übertragbar. Das Präsidium ist berechtigt, Haushaltszuweisungen zu streichen oder zu kürzen, wenn es die allgemeine Finanzsituation des Vereins während des Rechnungsjahres erforderlich macht oder der Ausgabezweck ganz oder teilweise entfallen ist.

§ 7

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium bei Veränderungen der Wirtschafts- und Vermögenslage des Vereins Maßnahmen, wie der Haushaltsausgleich ohne Beeinträchtigung der Zwecke des Vereins durch Einsparungen sichergestellt werden kann. Unterdeckungen des Haushalts dürfen nicht durch Abteilungsbeiträge abgedeckt werden. Gegebenenfalls empfiehlt er dem Präsidium eine Beitragserhöhung.

§ 8

Alle Zahlungsgeschäfte werden über die Kassen des Gesamtvereins abgewickelt. In besonders begründeten Fällen kann das Präsidium Ausnahmen zulassen. Hierzu gehört die Genehmigung zur Führung von Abteilungskassen. Die Abteilungen sind verpflichtet, die an sie ausbezahlten Zuschüsse sowie die Einnahmen aus Veranstaltungen der Abteilungen, aus Spenden und anderen Zuwendungen zweckgebunden einzusetzen, ordnungsgemäß zu verbuchen und zu belegen und die Geldmittel auf einem Bankkonto, das die Bezeichnung "Turnverein Cannstatt 1846 e.V.-.....- Abteilung" tragen muss, zu verwahren. Es müssen zwei Personen zeichnungsberechtigt sein, von denen einer der Abteilungsleiter ist. Dieser ist für die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung mit verantwortlich. Das Aufnehmen von Darlehen und Krediten, die Einrichtung von Guthaben-Konten und das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, soweit diese über den Beitragsrückfluss und die laufenden Abteilungsbeiträge hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Alle zur Kenntnis kommenden Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich schriftlich dem Präsidium und dem Finanzausschuss zu mitzuteilen. Die weiteren Vorschriften und Erläuterungen im Handbuch für Kassiere des TV Cannstatt sind anzuwenden.



§ 9

Das gesamte in einer Abteilung vorhandene Vermögen (Barvermögen, Inventar usw.) bleibt alleiniges Eigentum des Vereins. Davon unbenommen bleibt das jeweilige Nutzungs- und Verwaltungsrecht der Abteilungen.

§ 10

Der Zahlungsverkehr des Vereins ist grundsätzlich über dessen Kassen und über dessen Bankkonten abzuwickeln. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen. Belege sind ordnungsgemäß, wenn die Begründung klar erkennbar ist und sie die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit tragen. Der satzungsgemäß bestimmte Vorstand ist für die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung verantwortlich. Die Erledigung der Buchführungsarbeiten kann treuhänderisch einem Dritten übertragen werden.

§ 11

Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug sind von den Beauftragten nach den Richtlinien der Satzung des Vereins unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu führen und ständig auf dem Laufenden zu halten. Das Präsidium ist darüber zu unterrichten.

§ 12

Den Inhabern von Ehrenämtern des Vereins können bei der Ausübung ihrer Ämter entstehenden notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen insbesondere Porto-, Material-, Fahrt- und Übernachtungskosten ersetzt werden. Für die dabei zum Ansatz kommenden Sätze sind die jeweiligen steuerfreien Sätze nach Abschnitt 119 EStR maßgeblich. Es bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Die Abteilungen erstatten Aufwendungen der Ehrenamtlichen für ihren Bereich aus dem jeweiligen Abteilungsbudget. Auswärtsreisen, die zur Auszahlung von Tage- und Übernachtungsgeld führen, müssen vom Präsidium genehmigt werden. Reisekosten werden nur gegen Vorlage der Reisekostenabrechnung und der entsprechenden Belege vergütet. Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Teilnahme an einer Tagung oder Sitzung durch das Präsidium oder seiner Beauftragten als genehmigt.

§ 13

Für die Gewährung von Vergütungen und den Abschluss von Arbeitsverträgen ist ausschließlich das Präsidium zuständig. Abteilungen des Vereins haben ein Vorschlags- aber kein Beschlussrecht.

§ 14

Alle Marketing- Spenden- und Sponsoringaktionen im Namen des Vereins, einer Abteilung oder Gruppe des Vereins müssen durch das Präsidium genehmigt werden.

§ 15

Alle Sporttreibenden unterliegen den Amateurbestimmungen des Deutschen Sportbundes und dessen Unterorganisationen und deren Fachverbände. Bei allen Geld- und Sachleistungen an Sporttreibende sind diese Bestimmungen zu beachten.

§ 16

Alle Vereinbarungen in Finanz-, Vermögens-, Steuer- und Versicherungsan-gelegenheiten, die mehr als eine einmalige Zahlung umfassen, bedürfen der Schriftform und sind nur aufgrund eines ordnungsgemäß gefassten Präsidiumsbeschlusses zulässig.

§ 17

Die Revisoren sind für die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung im Verein verantwortlich. Gemeinsam mit Vertretern des Finanzausschusses sind regelmäßige Kassierschulungen durchzuführen. Bei Beanstandungen werden die Abteilungen zeitnah zur Korrektur aufgefordert. Bei Unregelmäßigkeiten kann die Auszahlung des Rückflusses durch die Kassenprüfer bis zur Abnahme der Abteilungskasse gesperrt werden. Ggf. führen die Kassenprüfer Einzelgespräche.

§ 18

Vorstehende Finanzordnung tritt am 21.05.2015 in Kraft und ersetzt die Finanzordnung vom 31.01.2012. Sie ist den Abteilungen und Gruppen umgehend bekannt zu machen.

Präsidiumsbeschluss vom 21.05.2015.